



## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 29. Oktober 2024**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgabe und Pflichten der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 3a Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Gemeindefeuerwehrleitung
- § 14 Funktionsträger
- § 15 Wahlen
- § 16 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Gemeindefeuerwehr) ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr Bannewitz (nachstehend Feuerwehr genannt) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bannewitz, Cunnersdorf, Goppeln-Hänichen und Possendorf.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bannewitz“.

Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich zu diesem Namen den Ortsteilnamen:

- „Ortsfeuerwehr Bannewitz“
- „Ortsfeuerwehr Cunnersdorf“
- „Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen“
- „Ortsfeuerwehr Possendorf“.

- (3) Neben der aktiven Abteilung bestehen Kinder- und Jugendfeuerwehren an den Standorten Bannewitz, Hänichen und Possendorf sowie die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und mindestens einem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter.

## § 2

### Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und
  - d) in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises mitzuwirken.
  - e) bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Bannewitz nach § 6 SächsBRKG, insbesondere bei der Errichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorischen Aufgaben, mitzuwirken
- (2) Die Gemeindefeuerwehr übernimmt folgende zusätzliche Aufgaben:
  - a) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserwehrsatzung
  - b) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
  - c) Zuarbeit an die Gemeinde in brandschutztechnischen Belangen
  - d) Jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Zisternen
  - e) Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung
  - f) Überwachung und Organisation der Wartung und Prüfung der Atemschutzausrüstung
  - g) Mitwirkung bei der Arbeit der Feuerwehrverbände
  - h) Betreuung eigener Veranstaltungen
  - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz zur Erfüllung der Pflichtaufgaben darf dabei weder behindert noch ausgeschlossen werden.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- a) das vollendete 16. Lebensjahr,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst (rechtliche Basis für die bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger geforderte Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49. Soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, so hat sich nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.),
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung Truppmann, der regelmäßigen Standortausbildung sowie, bei Eignung, der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und Sprechfunker gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Die Kosten für die Erstuntersuchung zum Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger werden unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei Bewerbern der aktiven Abteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (2) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 4 zunächst für 12 Monate.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
    - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde bzw. entsprechenden Ortsteilen wohnhaft sein oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen bzw. in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

- (5) Bewerber aus der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich bevorzugt.
- (6) Bei Bewerbern mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 empfehlen. Dies gilt für Personen, die durch ihre Ausbildung oder durch ihr spezielles Fachwissen die Feuerwehr in geeigneter Weise unterstützen. Dies gilt insbesondere für Pädagogen im Rahmen der Unterstützung der Kinderfeuerwehr bzw. für Amateurfunker im Rahmen der Kommunikationssicherstellung beim Ausfall kritischer Infrastruktur.
- (7) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss oder die Gemeindefeuerwehrleitung auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.
- (8) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Er hat den Nachweis der bestehenden aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr und den bestehenden Qualifikationserhalt vorzulegen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3a**

#### **Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Ruhen seiner Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für einen befristeten Zeitraum von maximal 2 Jahren verfügt werden, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen in dieser Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird.
- (2) Über das Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrleitung.
- (3) Die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, bis die vorgesehene Befristung endet oder der Feuerwehrangehörige zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich erklärt, wieder am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen zu können.
- (4) Über den Zeitpunkt, in dem der Feuerwehrangehörige nach seiner Rückkehr in die aktive Abteilung wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf, entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrleitung. Grundlage der Entscheidung ist die Durchführung eines Wiedereingliederungsgesprächs mit dem Ortswehrleiter.
- (5) Die Zeiträume, in denen die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, werden auf die aktiven Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens oder des Ehrenkreuzes sowie auf die Dienstjahre im aktiven Dienst im Zusammenhang mit Beförderungen nicht angerechnet.
- (6) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung ruhen auch alle übertragenen Funktionen und Aufgaben. Im Feuerwehrausschuss rückt für die Dauer der Ruhe der Bewerber als weiterer Vertreter nach, der bei der letzten Wahl, die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

- (7) Pager und Gerätehausschlüssel sind sofort während der passiven Mitgliedschaft dem Ortswehrleiter oder der Gemeinde unaufgefordert zu übergeben.
- (8) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung besteht kein Wahlrecht.

#### § 4

#### Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein aktiver Feuerwehrdienst beendet werden.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem, wenn mit Ablauf oder innerhalb der Probezeit gemäß § 3 Absatz 2 nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Feuerwehrdienst entlassen wird.
- (4) Der Mitgliedschaft in der Feuerwehr soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn ein Angehöriger der aktiven Abteilung die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 2 bis 5 SächsBRKG ist,
  - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt, oder
  - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, ihren letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.



## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Dienst- und Einsatzgeld auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die Ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben
  - a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich insbesondere den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, dazu gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung der sexuellen Identität vor in Not geratener Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.
  - c) die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet,
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
- (7) An Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrgang „Truppmann Teil 1“ erfolgreich abgeschlossen haben. Hierzu ist insbesondere die Teilnahme an mindestens 30 Zeitstunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Nähere Regelungen hierzu werden in einer Dienstanweisung getroffen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist grundsätzlich mindestens 48 h vor Dienstbeginn dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Dienstdurchführenden zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
  - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Gemeindefeuerwehrliter den Ausschluss durch den Bürgermeister veranlassen.

## **§ 6 Kinderfeuerwehr**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie eine Vorschulgruppe in einer Kindertageseinrichtung besuchen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigelegt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Jugendwart der betreffenden Ortsfeuerwehr.

Das Kind wird in Anlehnung an §3 Absatz 7 Satz 3 mit Handschlag durch den Kinderfeuerwehrwart in die Kinderfeuerwehr aufgenommen und erhält einen Mitgliedsausweis.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt,
  - d) wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrliter und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Gemeindefeuerwehrausschuss vertreten.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Bannewitz wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Standorte werden vom jeweils zuständigen Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geführt.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b) dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung übernommen wird,

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
  - d) spätestens wenn der Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Tuchuniform übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Zur Wahrnehmung weiterer dienstlicher Tätigkeiten kann die sonstige Dienstbekleidung überlassen werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung aufnehmen, bevor sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss hinreichend begründet sein.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung unter Beachtung von § 15 auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung soll der Wehrleiter zu den Gründen des Fernbleibens von der Kameradschaft den Kontakt suchen und gegebenenfalls zur Kameradschaftspflege aufrufen.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Bannewitz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz ernennen.

## **§ 10**

### **Organe der Feuerwehr**

Die Organe der Feuerwehr sind

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter mit seinen Stellvertretern,
- b) die Hauptversammlung,
- c) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- d) die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
- e) die Ortsfeuerwehrversammlungen und
- f) die Ortsfeuerwehrausschüsse.



## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dazu ist von den Leitern der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Die Ortswehrleiter erstatten Bericht über die Einsatz- und Ausbildungstätigkeit in ihrer Ortswehr.

- (2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Kreisbrandmeister sind zur Hauptversammlung einzuladen.
- (9) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

## **§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Feuerwehr. Er befürwortet über die Aufnahme von Interessenten in die Feuerwehr sowie die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindeführer als Vorsitzenden,
- b) den Ortswehrleitern sowie
- c) jeweils einem Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren.

Diese werden durch die betreffenden Ortsfeuerwehren von der Ortsfeuerweherversammlung entsprechend § 15 Absatz 9 gewählt. Der Bürgermeister, die Stellvertreter des Gemeindeführers, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht nach Satz 1 in

den Ortsfeuerwehren gewählt wurden, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

Die stellvertretenden Ortswehrleiter können von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teilnehmen.

Im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Funktionsträgers geht das Stimmrecht auf seinen Vertreter im Amt über.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Diese Termine sollen im Jahresdienstplan der Feuerwehr berücksichtigt werden.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses sind seinen Angehörigen und den sonstig Teilnahmeberechtigten mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Gemeindefeuerwehrleiter einzureichen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und eines Terminvorschlages fordert.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann über weitere Teilnehmer entscheiden.
- (8) Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch einen gesonderten Schriftführer anzufertigen.
- (9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 8 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (10) Auf Antrag bei der Gemeindefeuerwehrleitung ist eine hybride Teilnahme an der Ausschusssitzung mit einer stichhaltigen Begründung im Einzelfall möglich. Das virtuell zugeschaltete Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

### **§ 13**

#### **Gemeindefeuerwehrleitung**

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und mindestens ein Stellvertreter. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann in Ausnahmefällen über Aufnahmegesuche auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters entscheiden.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch den Gemeinderat zu berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers

weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindewehrleiter ist fachlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Möglichkeit erhält, mindestens an den in § 5 Absatz 7 geforderten Ausbildungsstunden teilzunehmen,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
  - e) die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger zu definieren und kontrollieren,
  - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - h) im Rahmen des Dienstbetriebes die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit nach seiner Festlegung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

## **§ 14 Funktionsträger**

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - a) Unterführer und Führungskräfte (Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer)
  - b) Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz
  - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,

- d) Gemeinkinder- und Gemeindejugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter
  - e) Sicherheitsbeauftragter
  - f) Beauftragter für digitale Dienste & IT
  - g) Beauftragter für Medizinprodukte
  - h) Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter und Betreuer in der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Er kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben auf Grundlage einer Funktionsbeschreibung aus. Die Funktionsträger gemäß Abs. 1 b) bis i) haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist hierzu zu hören. Er prüft insbesondere die fachliche Eignung der Kandidaten.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der erste Wahlgang ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben haben.
- (4) Erreicht ein Einzelkandidat im ersten Wahlgang diese Stimmenanzahl nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit zur Wahl reicht.
- (5) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Briefwahl ist zulässig. Diese muss rechtzeitig beantragt werden.
- (7) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt durch offene Abstimmung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenausszählung vornehmen.
- (8) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (9) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Mai 2023 außer Kraft.

Bannewitz, den 29. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 29. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister